

(Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Diese Pflicht besteht aber grundsätzlich nur bei einem entsprechenden Begehren des Verurteilten (Donatsch, ebenda).

Liegt kein solches vor, fehlt es für die Wiederherstellung der Einsprachefrist an der Voraussetzung eines unverschuldeten Hindernisses im Sinne von Art. 65a StPO. Das Kantonsgericht hat in PKG 1990 Nr. 36 denn auch festgehalten, dass der Adressat einer für ihn unverständlichen Verfügung umgehend eine Übersetzung zu verlangen habe, wolle er verhindern, dass er deren Inhalt gegen sich gelten lassen müsse. Von der eben skizzierten Rechtslage besteht insofern eine Ausnahme, als dass die zuständige Behörde von sich aus tätig werden muss, wenn sie aufgrund eigener Wahrnehmung feststellt, dass der Verfügungsadressat nicht in der Lage ist, die Bedeutung eines Verzichts auf die Einsprache mindestens dem Grundsatz nach zu verstehen (Donatsch, ebenda). Kommt die Behörde diesfalls ihrer Fürsorgepflicht nicht nach, liegt ein unverschuldetes Hindernis vor, weshalb die Wiederherstellung der Einsprachefrist wiederum angezeigt sein könnte. Ob in casu ein solcher Fall vorliegt, kann jedoch - obwohl dies eher zu bezweifeln wäre - offengelassen bleiben. Nach Art. 65a Abs. 2 StPO muss ein Wiederherstellungsgesuch nämlich spätestens 10 Tagen nach Wegfall des unverschuldeten Hindernisses gestellt werden. Selbst wenn die Lese- und Schreibunkenntnis von M. als unverschuldetes Hindernis zu gelten hätte, wäre dieses sicherlich am 30. März 1995 weggefallen. Zu diesem Zeitpunkt beauftragte M. einen Rechtsanwalt mit der Wahrung ihrer Interessen in der Strafsache. Die entsprechende Vollmachterklärung unterzeichnete sie mit einem Kreuz, weshalb der Rechtsvertreter von ihrer Lese- und Schreibschwäche Kenntnis nehmen musste. Somit wäre ein Wiederherstellungsgesuch innerhalb der nächsten zehn Tage zustellen gewesen. Da das Wiedererwägungsgesuch/Revisionsgesuch aber erst vom

1. Mai 1995 datiert, konnte der Kreispräsident diese Eingabe aber auch nicht mehr als mögliches Wiederherstellungsgesuch behandeln.

SB 57/95

Urteil vom 26. Juni 1995

33 - Berufung; Einhaltung der Rechtsmittelfrist bei Einreichung bei einer unzuständigen Behörde (Art. 32 Abs.4 OG; Art. 135, Art. 142 StPO). Mit der am letzten Tag der Frist beim Kreisamt statt beim Kantonsgerichtsausschuss eingereichten Berufungsschrift wird die Berufungsfrist gewahrt (Änderung der Rechtsprechung).

Erwägungen:

a) Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem die den Fristenlauf auslösende Tatsache stattfindet, nicht mitgezählt. Die Frist ist eingehalten, wenn die betreffende Eingabe am letzten Tag der Frist einer Post-

stelle übergeben worden ist (Art. 65 Abs. 3 StPO). Das Urteil des Kreisgerichts vom 6. September 1995 ist A. durch eingeschriebene Sendung am 25. September 1995 zugestellt und von ihm auch in Empfang genommen worden. Damit begann der Fristenlauf am 26. September 1995, dem Tag nach der schriftlichen Eröffnung, und dauerte bis am Montag, 16. Oktober 1995. A. übergab die Berufungsschrift am 15. Oktober 1995 der Post. Obwohl dem Berufungskläger im angefochtenen Urteil in einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung eröffnet worden ist, dass eine Berufung beim Kantonsgerichtsausschuss einzureichen sei, hat er sein Rechtsmittel dem Kreisamt zugestellt. Einem Berufungsführer entsteht indessen kein Nachteil, wenn das bei einer unzuständigen Behörde eingereichte Rechtsmittel - welches gemäss Art. 135 StPO von Amtes wegen an die zuständige Instanz weiterzuleiten ist - noch innert Frist an die zuständige Instanz weitergeleitet wurde, beziehungsweise bei ordnungsgemäsem Geschäftsgang noch hätte weitergeleitet werden können (PKG 1982 Nr. 35). Nach Bundesgericht kann angenommen werden, dass bei ordnungsgemäsem Geschäftsgang eine am unzuständigem Ort eingegangene Rechtsschrift in der Regel innert Tagesfrist weitergeleitet wird. Im vorliegenden Fall hat die Eingabe den zuständigen Kantonsgerichtsausschuss erst am 18. Oktober 1995 erreicht. Gemäss bisheriger Praxis wäre damit die Frist nicht gewahrt worden, denn das Kreisamt war - wie oben erwähnt - nur verpflichtet gewesen, die Berufungsschrift innert Tagesfrist, also bis zum 17. Oktober 1995, weiterzuleiten, obwohl die Rechtsmittelfrist am 16. Oktober 1995 um Mitternacht ablief. Anzunehmen bleibt, dass die am 15. Oktober 1995 in Wil (SG) aufgegebenen Eingabe frühestens am 16. Oktober 1995 beim Kreisamt angekommen ist. Somit wurde die Rechtsmittelfrist - auch mit der ordnungsgemässen Weiterleitung durch das Kreisamt, am 17. Oktober 1995 - nicht gewahrt, denn die Eingabe wurde nicht innert der bis zum 16. Oktober 1995 dauernden Rechtsmittelfrist dem Kantonsgerichtsausschuss übermittelt. Auf die Berufung wäre somit nicht einzutreten, ausser dem Berufungsführer würde der - unwahrscheinliche - Beweis der Einhaltung der Rechtsmittelfrist gelingen.

b) An dieser Praxis kann nicht mehr uneingeschränkt festgehalten werden, seit das Bundesgericht im Bereich der Rechtsmittelfristen die gesetzliche Ordnung von Art. 32 Abs. 4 OG als allgemeinen Rechtsgrundsatz anwendet, der sich auf die gesamte Rechtsordnung bezieht, und jedenfalls dort, wo keine klare anderslautende Gesetzgebung besteht, auch in den Kantonen zu gelten habe. In Abs. 4 dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass - unter Vorbehalt einer anderen gesetzlichen Regelung - die Frist auch dann gewahrt ist, wenn eine beim Bundesgericht einzulegende Eingabe rechtzeitig bei einer anderen Bundesbehörde oder bei der kantonalen Behörde, welche den Entscheid gefällt hat, eingereicht worden ist. Die bündnerische StPO kennt keine Norm, welche die Anwendung der in Art. 32 Abs. 4 OG enthal-

tenen Regel ausschliessen würde. Nach dieser Bestimmung kommt es nicht mehr darauf an, ob die sachlich unzuständige Behörde die Eingabe mindestens noch innert Frist der Post zu übergeben vermag. Die Rechtsmittelfrist soll der beschwerdeführenden Partei vielmehr voll zur Verfügung stehen, und sie darf nicht mehr benachteiligt werden, wenn sie ihre Eingabe am letzten Tag der Frist einer unzuständigen Behörde einreicht. Dem Bürger darf nicht der Rechtsweg versperrt bleiben, ohne dass die angewandte Strenge unter den gegebenen Verhältnissen sachlich gerechtfertigt wäre oder dass sie durch andere schutzwürdige Interessen geboten gewesen wäre (BGE 118 Ia 243f., mit Hinweisen). Dieser Praxisänderung kann sich der Kantonsgerichtsausschuss wenigstens für die Fälle, wo die Eingabe derjenigen Instanz zugestellt wurde, die den angefochtenen Entscheidung gefällt hatte, vorbehaltlos anschliessen.

c) A. übergab die Berufungsschrift der Post mit folgender Empfängeradresse: «Kantonsgerichtsausschuss, Kreisamt Schams, 7432 Zillis». Mit dem erstaufgeführten Teil der Adresse wendete sich der Berufungsführer richtigerweise an den Kantonsgerichtsausschuss, hingegen enthielt die Empfängeradresse mit den Angaben «Kreisamt Schams» und «7432 Zillis» eine unzuständige Behörde und einen falschen Bestimmungsort, weil Berufungen an den Kantonsgerichtsausschuss nicht bei der Vorinstanz einzureichen sind. Dass für die Postbetriebe bei der Zustellung die Ortsangabe als massgebendes Kriterium betrachtet worden ist - sie hätten theoretisch die Berufung auch direkt dem Kantonsgerichtsausschuss in Chur übergeben können -, darf den Berufungsführer nicht benachteiligen. In casu - und unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung - soll A. nicht der Rechtsweg versperrt werden, obwohl seine Eingabe - trotz Nennung der zuständigen Behörde und rechtzeitiger Aufgabe bei der Post durch den Beschwerdeführer - von der Vorinstanz nicht mehr vor Ablauf der Rechtsmittelfrist der Post übergeben werden konnte. Die Verweigerung des Rechtsweges wäre eine unter den gegebenen Verhältnissen sachlich ungerechtfertigte Strenge, die auch durch keine schutzwürdigen Interessen geboten wäre (vgl. BGE 112 Ia 308 E. 2a und 113 Ia 87 E. 3a sowie 96 E. 2).

d) In Übereinstimmung mit den oben aufgeführten Erwägungen stellt der Kantonsgerichtsausschuss deshalb fest, dass die Rechtsmittelfrist gewahrt worden ist. Somit ist auf die form- und fristgerecht eingereichte Berufung einzutreten.

